



Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Schenkendorf Koblenz e.V.

SATZUNG

I. Zweck, Sitz und Name des Vereins

§ 1

1. Der Verein trägt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Schenkendorf, Koblenz e.V.“. Er ist eine Vereinigung von Personen, die sich dieser Schule in besonderer Weise verbunden fühlen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
4. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Dieser Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Unterstützung des schulischen Erziehungsauftrages,
 - b) die Förderung und Unterstützung von zusätzlichen Ausbildungsmöglichkeiten, die der körperlichen und geistigen Ertüchtigung der Schüler dienen.
 - c) die Stärkung und Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus.
 - d) die Förderung des Projektes "Netz für Kinder" (dem an der Schenkendorfschule befindlichen Kinderhort in städtischer Trägerschaft)
5. Alle Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Vereinszwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

1. Der Sitz des Vereins ist Koblenz.



II. Mitgliedschaft

§ 3

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die im § 1 genannten Bestrebungen unterstützen.
2. Die Beitrittserklärung ist schriftlich dem Vorstand zuzuleiten, der über die Aufnahme als Mitglied durch Mehrheitsbeschluss entscheidet.

§ 4

1. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus

- a) Mitgliedsbeiträgen
 - b) Spenden
 - c) Einnahmen aus Veranstaltungen
2. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Er ist jeweils bis zum 31.1. eines jeden Jahres im Voraus zu entrichten.

§ 5

1. Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Beschluss
 - d) durch Streichung aus der Mitgliederliste. Die Streichung erfolgt, wenn der Jahresbeitrag auch nach schriftlicher Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds nicht innerhalb von drei Monaten entrichtet wird. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden.
2. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen; sie ist dem Vorstand gegenüber abzugeben. Die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages endet erst mit Ende des Jahres, in welchem der Austritt erklärt wird.
 3. Ein Mitglied kann bei vereinsschädigendem Verhalten von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder ausgeschlossen werden.



III. Organe des Vereins sind:

§ 6

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, bis zu zwei Beisitzern, einem Schriftführer und einem Kassenswart. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sind zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt (§ 26 BGB).
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder anwesend sind.
3. Dem Vorstand obliegt insbesondere die Bestimmung darüber, ob und welche Maßnahmen im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 gefördert und unterstützt werden. Er soll seine diesbezüglichen Entscheidungen hierüber nach Anhörung des Schulleiters der Grundschule Schenkendorf treffen.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so tritt an seine Stelle das bei der Vorstandswahl nächst platziertem Ersatzmitglied. Die Amtszeit des Vorstandes endet immer erst mit der nächsten Vorstandswahl.
6. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung für seine Geschäftsführung verantwortlich; er hat für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht vorzulegen.

§ 8

1. Angelegenheiten des Vereins, die nicht vom Vorstand allein erledigt werden dürfen, werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung geregelt. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere
 - a) die Wahl des Vorstandes (und seiner Ersatzmitglieder)
 - b) die Wahl von zwei Kassenprüfern
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Genehmigung des Geschäftsberichts.
 - e) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
2. Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich einberufen. Die Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn wenigstens 20% der Mitglieder dies unter Angaben von Gründen schriftlich beantragen.



3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Einladung, per E-Mail oder Veröffentlichung auf der Webseite unter www.Schenkendorfschule.de an alle Mitglieder unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Zwischen der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.
4. Jede formell ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit den Stimmen der Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht erschienene Mitglieder können ihre Stimme durch schriftliche Vollmacht einem anwesenden Mitglied übertragen; jedoch kann kein Mitglied mehr als drei abwesende Mitglieder vertreten. Sofern ein Mitglied gesetzlicher Vertreter eines Schulkindes der Grundschule Schenkendorf ist, kann sein Stimmrecht auch von dem anderen Elternteil ausgeübt werden.
7. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

IV. Auflösung des Vereins

§ 9

1. Eine Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung der einfachen Mehrheit der jeweiligen Mitglieder des Vereins.
2. Bei Auflösung des Vereins – oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes – fällt dessen Vermögen an folgende gemeinnützige Institutionen:

an die drei Fördervereine der Kindertagesstätten

1. „Unter dem Regenbogen“, Theodor-Körner-Straße 1a, 56075 Koblenz
2. „St. Josef“, St. Josef-Platz 3., 56068 Koblenz
3. „Sonnenschein“ an der Christuskirche, Friedrich-Ebert-Ring 41, 56068 Koblenz,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Koblenz, den 16.01.2017